



1. Dezember 2022

## **Unser Rat: Widerspruch gegen die Besoldung/Versorgung 2022 einlegen!**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der BDK hat die Rechtsanwaltskanzlei Melcher und Morat in Freiburg damit beauftragt, ein Kurz-Gutachten zur Besoldung und Versorgung 2022 für das Bundesland Baden-Württemberg zu erstellen. Dabei wurden die vom Bundesverfassungsgericht (vgl. auch Der Kriminalist, Ausgabe 07/08-2022, Landesteil BW) aufgestellten Grundsätze zur Besoldung und Versorgung beleuchtet. Im Ergebnis stellen wir fest, dass es solide Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Besoldung und Versorgung 2022 in allen Besoldungsgruppen möglicherweise nicht den Grundsätzen der (lebenslangen) amtsangemessenen Alimentierung entspricht.

### **Eine Übertragung der Ergebnisse auf unser Bundesland Sachsen-Anhalt erscheint angezeigt!**

Wir empfehlen deswegen, Widerspruch gegen Besoldung bzw. Versorgung 2022 einzulegen – dazu haben wir mit einem Mustertext eine Vorlage erstellt (einmal für aktive Beamtinnen und Beamte und Ruheständler und einmal für kinderreiche Beamtenfamilien).

Die aktuelle Besoldung im Land Sachsen-Anhalt entspricht auch unter Berücksichtigung des dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 2021 (GVBl. LSA, S. 550 ff) und dem Gesetz der Gewährung einer Corona-Sonderzahlung vom 7. Februar 2022 (GVBl. LSA, S. 12) nicht dem Grundsatz einer verfassungsrechtlich ordnungsgemäßen, amtsangemessenen Alimentation der Beamtinnen und Beamten.

Der Stichtag ist der 01.12.2022. Die meisten dürften bereits die Auskünfte der Bezügestelle für den Dezember erhalten haben. Deswegen erfolgt nun diese Information, der Zeitpunkt ist gekommen.

Der Landesgesetzgeber war bei der Übertragung auf die Beamtinnen und Beamten ausdrücklich nicht an die Verhandlungen des TV-L gebunden. Wir sind auch deswegen weiterhin der Ansicht, dass u.a. [Verbraucherpreisindex und Inflationsrate](#) durch Landesregierung und Gesetzgeber hätten berücksichtigt werden müssen. Die Möglichkeit war da!



Bitte beachten Sie, dass Einsprüche gegen Besoldung und Versorgung regelmäßig im gleichen Haushaltsjahr vorgetragen werden müssen. **Werden Sie deswegen bitte bis zum 31.12.2022 aktiv.** Es schadet nicht, wenn Sie im Januar 2023 gleich einen zweiten Widerspruch für die Besoldung/Versorgung 2023 beim Finanzamt Dessau Roßlau - Bezügestelle - Außenstelle Magdeburg einreichen. Wir rechnen nicht damit, dass außerhalb der TV-L-Verhandlungen 2023 etwas passieren wird.

***Und bei den nächsten Tarifverhandlungen 2023 unterstützen Sie doch bitte alle unsere Tarifbeschäftigten solidarisch im Streik – nehmen Sie frei und zeigen Sie Flagge für uns alle!***

**Unser Rat: Widerspruch gegenüber dem Finanzamt Dessau Roßlau - Bezügestelle - gilt ausdrücklich für alle Besoldungsgruppen und auch für Pensionäre!**

Wir wünschen Ihnen eine gute Adventszeit, bleiben Sie gesund!

Peter Alexander Meißner

Anlagen:

1. Widerspruch Beamte und Pensionäre
2. Widerspruch für kinderreiche Beamtenfamilien



Anlage 1:

Antragsteller:

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Wohnort

\_\_\_\_\_  
Personalnummer

\_\_\_\_\_  
Besoldungsgruppe

\_\_\_\_\_  
Datum

Adressat:

Finanzamt Dessau Roßlau  
Bezügestelle  
Außenstelle Magdeburg  
Otto-von-Guericke-Str. 4  
39104 Magdeburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen die letzte Bezügemitteilung Dezember 2022 betreffend sowie insgesamt die mir im Jahr 2022 gewährten Besoldungen (ggf. Versorgungsbezüge) Zulagen und Sonderzahlungen (auch Coronasonderzahlung)

## **W i d e r s p r u c h**

ein und begründe diesen zunächst wie folgt: Ich bin der Auffassung, dass die Höhe der mir gezahlten Bezüge nicht mehr mit der in Art. 33 Abs. 5 GG normierten, aus den hergebrachten Grundsätzen der Berufsbeamtentums folgenden amtsangemessenen Alimentation in Übereinstimmung zu bringen ist.



Die aktuelle Besoldung im Land Sachsen-Anhalt entspricht auch unter der Berücksichtigung des dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 2021 (GVBl. LSA, S. 550 ff) und dem Gesetz der Gewährung einer Corona-Sonderzahlung vom 7. Februar 2022 (GVBl. LSA, S. 12) nicht dem Grundsatz einer verfassungsrechtlich ordnungsgemäßen, amtsangemessenen Alimentation der Beamtinnen und Beamten.

### **Begründung:**

Zur Begründung nehme ich auf die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.09.2017 Bezug (u. a. Vorlagebeschluss BVerwG 2 C 56.16), des Bundesverfassungsgerichtes (2 BvL 4/18) sowie des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. Mai 2015 (u. a. 2 BvL 17/09; 18/09) Bezug. Demnach ist die Verletzung von drei Parametern der aufgestellten fünf Parameter ausreichend, um den Schwellenwerte in besonders deutlicher Weise zu unterschreiten und eine verfassungswidrige Unteralimentierung anzunehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung (BVerfG 2 BvL 4/18) zur R-Besoldung die entscheidungserheblichen Vorgaben und Berechnungsparameter konkretisiert. Hiernach wahrt die Alimentation zudem das Abstands-niveau zum Grundsicherungsniveau nicht. Dies ist bereits durch das Land Sachsen-Anhalt auf die A-Besoldung übertragbar festgestellt worden. Die Besoldung war danach in den Jahren 2008 bis 2021 bereits in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen. Zudem vertrete ich die Auffassung, dass meine Besoldung auch über diesen Zeitraum hinaus nicht der verfassungsrechtlich gebotenen, amtsangemessenen Alimentierung entsprochen hat.

Dieser Widerspruch dient ebenso unter anderem meiner Rechtswahrung und soll weitergehend prüfen, inwieweit die Alimentation (Besoldungsniveau) mit dem Abstandsgebot von mindestens 15% zur Grundsicherung gewahrt ist. Hierzu verweise ich unter anderem auf die bereits zitierten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 4. Mai 2020 (Az. 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u.a.). Der Senat des BVerfG stellt klar, dass ein Verstoß gegen dieses Mindestabstandsgebot insofern das gesamte Besoldungsgefüge betrifft, als sich der vom Gesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erweist. Dem folgend ist zu prüfen, ob nachfolgende Besoldungsgruppen noch einen verfassungskonformen Abstand zum Grundsicherungsniveau, als auch untereinander aufweisen.



Fraglich bleibt in diesem Zusammenhang, ob die fehlende Tarifhebung für die ersten 11 Monate 2022 sowie die gezahlte Corona Sonderzahlung (einmalig) bei den derzeitig massiv gestiegenen Lebenshaltungskosten und der festzustellenden Inflation einer sachgerechten und verfassungskonformen Alimentierung entspricht. Zu einer ordnungsgemäßen Prüfung der Alimentierung der Beamtinnen und Beamten des Landes gehört eine regelmäßige Prüfung, die auch zwischen den Tarifabschlüssen vorzunehmen ist, um einer Unteralimentierung entgegen zu wirken. Dies hat das Land für das Jahr 2022 bisher nicht vorgenommen.

Dieser Antrag dient insbesondere zur Hemmung der Verjährung.

**Gleichzeitig bitte ich, bis zur Umsetzung der Entscheidung durch den für meine Besoldung zuständigen Gesetzgeber und der Gewährung einer verfassungsrechtlich korrekten Alimentation meinen Antrag ruhen zu lassen, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten und mir dies sowie den Eingang des Schreibens zu bestätigen.**

Mit freundlichen Grüßen

---

Unterschrift



Anlage 2:

Antragsteller:

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Wohnort

\_\_\_\_\_  
Personalnummer

\_\_\_\_\_  
Besoldungsgruppe

\_\_\_\_\_  
Datum

Adressat:

Finanzamt Dessau Roßlau  
Bezügestelle  
Außenstelle Magdeburg  
Otto-von-Guericke-Str. 4  
39104 Magdeburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen die letzte Bezügemitteilung Dezember 2022 betreffend sowie insgesamt die mir im Jahr 2022 gewährten Besoldungen (ggf. Versorgungsbezüge) Zulagen und Sonderzahlungen

## W i d e r s p r u c h

ein und begründe diesen zunächst wie folgt: das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 4. Mai 2020 (Az. 2 BvL 6/17 u.a.) festgestellt, dass die in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2013 bis 2015 gewährte Besoldung im Hinblick auf die zustehenden **Zuschläge ab dem dritten Kind** teilweise verfassungswidrig war. Der Dienstherr ist aufgrund des Alimentationsprinzips verpflichtet, seinen Beamten und deren Familien einen jeweils amtsangemessenen Lebensunterhalt zu gewähren.



Deshalb ist bei der Beurteilung und Regelung dessen, was eine amtsangemessene Alimentation ausmacht, die Anzahl der Kinder nicht ohne Bedeutung. Der Besoldungsgesetzgeber darf bei der Bemessung des zusätzlichen Bedarfs, der für das dritte und jedes weitere Kind entsteht, von den Leistungen der sozialen Grundsicherung ausgehen, muss dabei aber beachten, dass die Alimentation etwas qualitativ anderes ist als die Befriedigung eines äußersten Mindestbedarfs. Ein um 15 % über dem realitätsgerecht ermittelten grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes liegender Betrag lässt diesen Unterschied hinreichend deutlich werden. Diesen Anforderungen genügt die mir für mein drittes (ggf. weitere) Kind(er) gewährte Besoldung für das Jahr 2022 nicht, so dass ich gegen die mir dafür gewährte Besoldung Widerspruch einlege und beantrage die Gewährung einer amtsangemessenen Besoldung für diese(s) Kind(er), die den in dem Urteil vom Bundesverfassungsgericht vom 4. Mai 2020 (2 BvL 6/17 u. a.) festgelegten Grundsätzen entspricht.

Dieser Antrag dient insbesondere zur Hemmung der Verjährung.

**Gleichzeitig bitte ich, bis zur Umsetzung der Entscheidung durch den für meine Besoldung zuständigen Gesetzgeber und der Gewährung einer verfassungsrechtlich korrekten Alimentation meinen Antrag ruhen zu lassen, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten und mir dies sowie den Eingang des Schreibens zu bestätigen.**

Mit freundlichen Grüßen

---

Unterschrift